Gemeinde Rommerskirchen

Grundstücksmanagement
Frau Müller de Calvo

ÖFFENTLICH **Nr. 651/0633/XVI/2016** **vom 26.07.2016**				**ÖFFENTLICH**
Mitgezeichnet Kämmerei ☐ mit finanziellen Auswirkungen				
Kenntnisnahme:				
Dez. I	**Dez. II**	**Dez. III**	**Dez. IV**	

Beratungsvorlage

B

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Rettungswache"
1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	08.09.2016

Beschluss:
Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit der Aufstellung gültigen Fassung die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen.

Der Bereich der 48. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Butzheim angrenzend an das bestehende Baugebiet NB 11 „Feuerwehr Nettesheim“. Er umfasst die Flurstücke 38 und 39 und einen Teil des Flurstückes 47, Flur 5, Gemarkung Nettesheim/ Butzheim.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, durchzuführen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind in der Bekanntmachung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Amtsblatt öffentlich darzulegen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durch Auslegung des Vorentwurfes für die Dauer von einem Monat während der allgemeinen Dienstzeiten zu geben.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind, gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Sachverhalt:
Die Gemeinde plant in Kooperation mit dem Rhein-Kreis Neuss die Errichtung einer Rettungswache in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Feuerwache in Butzheim. Dieser Standort eignet sich aufgrund seiner zentralen Lage im Gemeindegebiet und seiner räumlichen und funktionalen Nähe zur Feuerwache am Besten, um die Gemeinde mit einer ausreichenden Notfallversorgung auszustatten.

Gleichzeitig bietet die Flächennutzungsplanänderung die Möglichkeit, eine zusätzliche gemischte Baufläche darzustellen.

Die benötigte Fläche soll im Flächennutzungsplan von „landwirtschaftliche Fläche“ in „Fläche für Gemeinbedarf“, „Grünfläche“ und „gemischte Baufläche“ geändert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Dr. Mertens
Bürgermeister